

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Richard Seelmaecker und Silke Seif (CDU) vom 28.01.22

und Antwort des Senats

Betr.: Entwicklung der häuslichen Gewalt und von Suiziden beziehungsweise Suizidversuchen (II)

Einleitung für die Fragen:

Seit Beginn der Corona-Pandemie ist es zu einer deutlichen Steigerung der Taten im Bereich der häuslichen Gewalt gekommen. Neben einem Anstieg der bekannt gewordenen Fälle ist davon auszugehen, dass auch die Dunkelziffer erheblich zugenommen hat. Umso wichtiger ist es, dass es ausreichend Hilfsangebote für Opfer gibt.

Am 10. November 2020 berichtete die „Berliner Zeitung“ zudem über eine weitere erschreckende Entwicklung in Berlin. Dort heißt es: „Die Berliner Feuerwehr verzeichnet im laufenden Jahr einen extremen Anstieg bei Einsätzen unter dem Stichwort „Beinahe Strangulierung/Erhängen, jetzt wach mit Atembeschwerden“. Im Jahr 2018 gab es sieben Einsätze unter dem internen Einsatzcode 25D03, im Jahr 2019 waren es nach Angaben der Senatsinnenverwaltung drei Einsätze. Im Jahr 2020 waren es bis Oktober bereits 294 Einsätze unter diesem Code.“ (<https://www.berliner-zeitung.de/news/berliner-feuerwehr-zahl-der-einsaetze-wegen-moeglichem-suiziden-steigt-massiv-an-li.117723>). In der Antwort auf unsere Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/2985, gab der Senat an: „Einsatzanlässe in Zusammenhang mit Suiziden sind im HELS grundsätzlich auswertbar, wenn im Vorwege eindeutig ist, dass es sich um einen Suizid oder Suizidversuch handelt beziehungsweise dies vom Anrufer so mitgeteilt wird. Eine Differenzierung, ob es sich hierbei um einen vollendeten oder versuchten Suizid handelt, findet bei der Erfassung im HELS nicht statt. Auch ist es möglich, dass einige der Einsatzanlässe aufgrund der Fehleinschätzung des Anrufers als Suizid erfasst wurden. Darüber hinaus können sich Suizide beispielweise hinter dem Einsatzstichwort „Leiche“ verbergen, wenn beispielsweise vor Ort ein Suizid festgestellt wird und das Einsatzstichwort nicht im Nachhinein geändert wird. In der nachstehenden Tabelle sind die im HELS registrierten Einsatzanlässe zu Suiziden beziehungsweise Suizidversuchen sowie zu dem Einsatzstichwort „Person droht zu springen“ aufgeführt“. Aus der Tabelle ergab sich eine Steigerung der Suizide inklusive Versuche von 2.112 im Jahre 2018 auf 2.335 im Jahre 2020.

Nun brachte eine Studie der Uniklinik Essen zutage, dass insbesondere im Frühjahr 2021, also zum Ende des zweiten Lockdowns, sehr viel mehr Kinder und Jugendliche wegen eines Suizidversuchs auf Kinderintensivstationen gelandet waren als in den gleichen Monaten der Jahre zuvor. Auch wenn die Studie noch kein Peer-Review-Verfahren durchlaufen hat und einige Unschärfen aufweist, ist die Tendenz, die aus ihr hervorgeht, alarmierend.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der Opferhilfe Hamburg e.V., interventio – proaktive Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking sowie den interkulturellen Fachberatungsstellen LÄLE und i.bera wie folgt:

Frage 1: *Wie hat sich die Anzahl der in HELS registrierten Einsatzanlässe zu Suiziden beziehungsweise Suizidversuchen sowie zu dem Einsatzstichwort „Person droht zu springen“ im Jahre 2021 entwickelt?*

Antwort zu Frage 1:

Tabelle 1: Anzahl registrierter Einsatzanlässe

Jahr	Suizid inkl. Versuche	Person droht zu springen
2021	2.376	109

Quelle: Daten der Behörde für Inneres und Sport (BIS)

Im Übrigen siehe Drs. 22/2985.

Frage 2: *Werden mittlerweile auch Einsätze unter dem Stichwort „Beinahe Strangulierung/Erhängen“ wie in Berlin erfasst? Falls ja, wie viele gab es in 2021?*

Antwort zu Frage 2:

Es werden keine Einsätze unter dem Stichwort „Beinahe Strangulierung/Erhängen“ erfasst.

Frage 3: *Wie hat sich die Anzahl der Suizide in Hamburg im Jahre 2020 entwickelt? Wie viele Kinder und Jugendliche waren darunter?*

Antwort zu Frage 3:

Tabelle 2: Anzahl der Suizide in Hamburg im Jahr 2020

Jahr	Alter		insgesamt
	0 – 18	18 und älter	
2020	3	213	216

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Todesursachenstatistik

Im Übrigen siehe Drs. 22/2985.

Frage 4: *Liegen dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde Erkenntnisse darüber vor, wie viele Kinder und Jugendliche wegen Suizidversuchen seit dem Jahre 2020 in Krankenhäuser eingeliefert wurden?*

Falls ja, wie viele und wie wird die Entwicklung beurteilt?

Antwort zu Frage 4:

In Bezug auf stattgefundene Rettungseinsätze im Sinne einer Krankenhauseinlieferung werden entsprechende Daten nicht gesondert erfasst, sodass für eine Beantwortung eine Auswertung aller Einsätze erforderlich wäre. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Übrigen siehe Drs. 22/2985.

Im Sinne einer Krankenhausbehandlung werden Fallzahlen von Suizidversuchen von Kindern und Jugendlichen nicht gesondert erhoben, da der Suizidversuch in der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) nicht eindeutig getrennt von anderen selbst zugefügten Verletzungen kodiert wird. In den Deutschen Kodierrichtlinien (dort unter 1916k) heißt es ausdrücklich: „Die Absicht der Selbsttötung (X84.9!) ist nicht zu kodieren“.

Frage 5: *Wie beurteilt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Entwicklung von Art und Ausmaß an Patienten mit psychischen Erkrankungen seit Beginn der Pandemie? Welche Daten werden zur*

Beurteilung dieser Entwicklung erhoben beziehungsweise herangezogen?

Antwort zu Frage 5:

Siehe Drs. 22/3238.

Frage 6: *Welche weiteren Erkenntnisse als die aus der COPSY-Studie und dem Gesundheitsbericht „Psychosoziale Gesundheit von Hamburger Kindern und Jugendlichen im Corona-Frühsummer 2020“ liegen dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde über die psychische Gesundheit und Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen während der Corona-Pandemie vor?*

Antwort zu Frage 6:

Siehe Drs. 22/6995. Darüber hinaus hat die zuständige Behörde in den Fachbereichen regelhafte Austauschgremien etabliert, an denen Bezirksämter und Träger beteiligt sind und in denen die aktuellen Entwicklungen und Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und Familien besprochen werden. Zudem nimmt die zuständige Behörde auch an überregionalen und länderübergreifenden Austauschformaten teil, wie zum Beispiel dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend initiierten Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“. Auch hier werden unter anderem die möglichen Folgewirkungen der Corona-Pandemie auf die psychische Gesundheit der Kinder regelmäßig diskutiert.

Frage 7: *Wie hat sich die Anzahl der in den Sonderdezernaten für Beziehungsgewalt der Staatsanwaltschaft Hamburg erfassten Verfahren und Beschuldigten seit dem Jahre 2020 entwickelt?*

Antwort zu Frage 7:

Das Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA ist kein Statistikprogramm, dem sich gültige und zuverlässige Daten entnehmen lassen. Eine Auswertung hat ergeben, dass für den Aktenzeichenjahrgang 2020 in den damaligen Sonderdezernaten für Beziehungsgewaltsachen in der Hauptabteilung II 7.013 Verfahren gegen 7.225 Beschuldigte und für den Aktenzeichenjahrgang 2021 in den damaligen Sonderdezernaten für Beziehungsgewaltsachen und in der zum März 2021 neu eingerichteten Sonderabteilung zur Bearbeitung von Beziehungsgewaltsachen in der Hauptabteilung II 8.055 Verfahren gegen 8.366 Beschuldigte verzeichnet sind (Stand: 31.01.2022).

Frage 8: *Wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 4 GewSchG wurden im Jahre 2021 in den Sonderdezernaten für Beziehungsgewalt der Staatsanwaltschaft Hamburg registriert? Gegen wie viele Beschuldigte richten sich die Verfahren?*

Antwort zu Frage 8:

Das Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA ist kein Statistikprogramm, dem sich gültige und zuverlässige Daten entnehmen lassen. Eine Auswertung hat ergeben, dass für den Aktenzeichenjahrgang 2021 in den damaligen Sonderdezernaten für Beziehungsgewaltsachen und in der zum März 2021 neu eingerichteten Sonderabteilung zur Bearbeitung von Beziehungsgewaltsachen in der Hauptabteilung II 526 Verfahren gegen 649 Beschuldigte wegen § 4 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) verzeichnet sind (Stand: 31.01.2022).

Frage 9: *Wie hat sich die Anzahl der Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz im Jahre 2021 in Hamburg entwickelt? Wie viele Anordnungen wurden jeweils erlassen?*

Antwort zu Frage 9:

Eine statistische Erfassung der Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gemäß § 1 GewSchG und zur Wohnungsüberlassung gemäß § 2 GewSchG erfolgt innerhalb eines Jahres erst, wenn das familiengerichtliche Verfahren insgesamt erledigt ist. Die Erledigungsart wird dabei nicht erfasst (Anordnungen nach §§ 1, 2 GewSchG

oder Erledigung auf andere Weise, zum Beispiel durch Zurückweisung des Antrags). Für eine Beantwortung der Frage müssten daher sämtliche vorstehend aufgezählten Verfahren händisch ausgewertet werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Tabelle 3: Anhängige Verfahren

	2021
Amtsgerichte	
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG - insgesamt	1.321
Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG - insgesamt	308
Hanseatisches Oberlandesgericht	
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG - insgesamt	18
Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG - insgesamt	4

Quelle: Daten der zuständigen Behörde

Frage 10: *Wie viele persönliche, telefonische und Online-Beratungen wurden seit dem Jahre 2020 jeweils jährlich von den Beratungsstellen durchgeführt?*

Antwort zu Frage 10:

Die zuwendungsgeförderten Opferberatungsstellen in Hamburg, die schwerpunktmäßig zu häuslicher Gewalt im Sinne der Anfrage beraten, haben für das Jahr 2020 folgende Arten von Beratung gemeldet:

Tabelle 4

Art der Beratung	Anzahl
persönlich	1.928
telefonisch	5.451
elektronisch	1.764
Gesamt	9.143

Quelle: Angaben der Einrichtungen i.bera, LÄLE, interventio, Opferhilfe

Die statistischen Angaben zu den Sachberichten müssen gemäß Zuwendungsbescheid immer erst bis 31. März des Folgejahres abgegeben werden. Insofern liegen für 2021 die erfragten Daten noch nicht vor, siehe Drs. 22/2052; 21/7706.

Für die Einrichtungen der Jugendhilfe werden diese Daten nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelabfrage sämtlicher Jugendhilfeträger mit Beratungsdienstleistungen ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.